

„Der BGL ist keine  
One-Man-Show“

AUF DEN DESIGNIERTEN PRÄSIDENTEN  
ADALBERT WANDT WARTET  
EINE FÜLLE VON AUFGABEN.  
NAHAUFNAHME SEITE 3



# DVZ

**Gewichtiges  
Treffen**

Die Schwergut- und  
Autokranbranche  
kam in Ulm zusam-  
men. Was sie bewegt.  
BERICHT SEITE 7



DEUTSCHE VERKEHRS-ZEITUNG

DIENSTAG, 9. OKTOBER 2012 • Nr. 118 • 66. Jahrgang

Zeitung für Verkehr und Logistik

C 2497 • [www.dvz.de](http://www.dvz.de)

## Schweigen ist Gold

### Auf richtiges Verhalten bei Kontrollen achten

Wer sich bei Polizeikontrollen herauszureden versucht, macht alles meist noch schlimmer. „Am besten ist: schweigen“, rät die Hamburger Verkehrsanwältin Dr. Daniela Mielchen den LKW-Fahrern. Denn wer seinen Chef oder Dispositionsleiter beschuldigt, rettet sich selbst nicht vor der Strafe: Er muss trotzdem zahlen und bekommt gegebenenfalls Punkte in Flensburg. Allerdings der Beschuldigte auch. Wer sich bei Polizeikontrollen hingegen besonnen verhält, kann die Strafe gegen sich selbst wie auch gegen seine Vorgesetzten verhindern.  
**BERICHTE SEITEN 4, 12**

BERICHTE SEITEN 4, 12

FOTOS: DPA

## Länder suchen frisches Geld

Verkehrsministerkonferenz diskutiert Daehre-Zwischenbericht

**VERKEHRSPOLITIK** Die Länderverkehrsminister wollen ohne Tabus neue Finanzierungswege für die Verkehrsinfrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden prüfen. Das machten sie am Freitag zum Abschluss der Verkehrsministerkonferenz (VMK) in Cottbus deutlich. „Wenn jetzt nicht gegengesteuert wird, werden die Lebensqualität der Bürger und der Wirtschaftsstandort

Deutschland leiden“, sagte Jörg Vogetsänger, brandenburgischer Verkehrsminister und derzeit Vorsitzender der VMK. Arbeitsgrundlage ist der Zwischenbericht der Expertenkommission unter dem früheren Verkehrsminister von Sachsen-Anhalt, Karl-Heinz Daehre (Bericht Seite 4). Abermals drückten die Länder ihre Sorge angesichts der geplanten Reform der Wasser- und Schifffahrts-

verwaltung (WSV) aus. Sie befürchten, dass durch Abschaffung der Direktionen das regionale Know-how verloren geht. Zudem sei auch mit der vorgeschlagenen Priorisierung nicht gewährleistet, „dass volkswirtschaftlich notwendige Erhaltungsmaßnahmen und Ausbauprojekte realisiert werden“, heißt es in einem gemeinsamen Beschluss. (roe)

**KOMMENTAR SEITE 2**

## Kooperieren oder Kollabieren

**KONSUMGÜTER** Wer sich nicht mit dem Thema unternehmensübergreifende Kooperationen beschäftigt, könnte bis zum Jahr 2030 vom Markt verschwinden. Das stellte Ronald Heuvelmans bei einem Vortrag während der 9. Hanselog der BVL in Hamburg klar. Bei den Transportkosten seien locker 10 bis 20 Prozent zu holen, sagte der Logistikchef von Mars Deutschland. (rok)

**BERICHT SEITE 6**

## Frage der Woche

**?** Bestehen Sie in Ihren Transportverträgen auf die Vereinbarung von Dieselfloatern?

- ausschließlich
- häufig
- selten
- nie.

Antworten Sie bitte unter „Frage der Woche“ auf der DVZ-Homepage: [www.dvz.de](http://www.dvz.de)

So stimmten unsere Leser in der vergangenen Woche ab:  
**Wie fällt ihr Herbstgeschäft in diesem Jahr aus?**



## Themen

### Brunsbüttel investiert in Windkraft und Co.

**SEEHÄFEN** Der Hafen Brunsbüttel stellt sich auf eine „grünere“ Zukunft ein. „Grün“ heißt in diesem Fall: mehr Windkraft und potenziell LNG als Schifffreibstoff. Für den Umschlag von On- und Offshorewindmühlen und die Versorgung von Schiffen mit verflüssigtem Gas investiert der private Hafen derzeit kräftig. 15 Mio. EUR fließen insgesamt in die Hafinfrastruktur, sprich die Ertüchtigung und Erweiterung des mittleren Liegeplatzes. Seit Juli ist zudem ein neuer Multi-Docker im Einsatz. (sr)

**BERICHT SEITE 10**

**31**  
PROZENT

der Transportunternehmen, die der Verband BGL bei seiner aktuellen Konjunkturanalyse befragt hat, rechnen mit einem „schlechten“ Betriebsergebnis im zweiten Halbjahr.

**BERICHT SEITE 9**

**DVZ bei Twitter.** Aktuelles aus dem Newsroom

Werden Sie Fan von DVZ: [facebook.com/dvz](https://www.facebook.com/dvz)

ANZEIGE



**Planet online.**  
**Das Luftfrachtmagazin.**

Jetzt als iPad App und im Web.  
[www.lufthansa-cargo.de](http://www.lufthansa-cargo.de)



**Lufthansa Cargo**  
Networking the world.

Neu!

## Unerlaubte Privatfahrt nicht zu versteuern

Erschlichener Vorteil zählt nicht zum Arbeitslohn

**FINANZGERICHT** Nutzt ein Angestellter seinen Dienstwagen verbottenweise privat, darf der Fiskus dies nicht als geldwerten Vorteil steuerlich in Rechnung stellen. Darauf weist die telefonische Rechtsberatung der Deutschen Anwaltshotline hin. Hat eine Firma die Privatnutzung ihrer Autos ausdrücklich untersagt, kommt der unbefugten Privatnutzung eines betrieblichen PKW kein Lohncharakter zu. Ein erschlichener Vorteil, den sich ein Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers selbst zuteil werden lässt, zählt nicht zum Arbeitslohn. Das hat das Niedersächsische Finanzgericht klargestellt (Az. 1 K 284/11).

Der Verkäufer eines Autohauses war dabei erwisch worden, wie er während seiner Urlaubszeit einen Vorführwagen auf Firmenrechnung an der Vertragstankstelle in unmittelbarer Nähe der Filiale für private Zwecke betankte, woraufhin ihn das düpierte Autohaus abmahnte.

Die Finanzbeamten setzten beim ertappten Autoverkäufer einen zusätzlichen geldwerten Vorteil an, der lohnsteuerlich zu berechnen sei. Allerdings zu Unrecht, wie die Hannoveraner Finanzrichter feststellten. Von einem geldwerten Vorteil für die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge könne in diesem Fall überhaupt keine Rede sein. Es sei auch nicht festzustellen, dass das Autohaus dem Verkäufer seinen Vorführwagen zur privaten Nutzung überlassen habe. Es fehle vor allem an der arbeitsvertraglichen Vereinbarung für die private Nutzung. Vielmehr sei dem Autoverkäufer in seinem Arbeitsvertrag die private Nutzung des ihm zugewiesenen Vorführwagens ausdrücklich untersagt worden.

Dass das Privatnutzungsverbot dabei nur zum Schein ausgesprochen wurde, blieb laut Richterspruch eine reine, durch nichts bewiesene Vermutung der Steuerprüfer des Finanzamtes. (hcc)

[www.deutsche-anwaltshotline.de](http://www.deutsche-anwaltshotline.de)

## Kündigung lieber persönlich übergeben

**URTEILE** Arbeitgeber sollten Kündigungsschreiben nicht per Einschreiben mit Rückschein zustellen. Möglicherweise sind der Arbeitnehmer oder dessen Angehörige nicht zu Hause und holen das Einschreiben auch nicht von der Post ab. Aber selbst wenn das Kündigungsschreiben auf diesem Wege dem Arbeitnehmer zugegangen sein sollte, beweist der Rückschein lediglich, dass ein Schreiben zugegangen ist, nicht aber, dass es sich dabei um das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers handelte. Das müsste der Arbeitgeber im Zweifel beweisen. Darauf weist Klaus-Dieter Franzen hin, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Bremen.

Der Arbeitgeber sollte dem Arbeitnehmer die Kündigung persönlich unter Zeugen übergeben. Auch wenn ein Angehöriger des Gekündigten das Schreiben entgegennimmt, gilt dieses als in dessen Machtbereich gelangt. Damit beginnt auch die Frist der dreiwöchigen Klageerhebung (LAG Rheinland-Pfalz, Az. 9Sa226/11). (gm)

# Nicht um Kopf und Kragen reden

Wer bei Verkehrskontrollen schweigt, hat bessere Verteidigungsmöglichkeiten

SERIE

## Verkehrsrecht

FOLGE 1: KONTROLLEN

Die oft hohen Bußgelder machen den LKW-Unternehmen zu schaffen. Die Serie soll aufzeigen, wie durch Information Strafen vermieden oder verringert werden können. Weitere Themen: Verkehrsdelikte, Verfallbescheide, Punktekatalog, Unfallabwicklung, Unfallflucht sowie Lenk- und Ruhezeiten.

von Dr. Daniela Mielchen

Wer kennt es nicht - man nimmt nichts ahnend am Straßenverkehr teil und erkennt vor sich plötzlich die aufgebaute Verkehrskontrolle. Auch Verkehrsteilnehmer, die meinen, sich richtig verhalten zu haben, überkommt meist erst einmal ein gewisses Unwohlsein. Viele sind derart nervös, dass sie sich in der konkreten Situation um Kopf und Kragen reden. Um dies zu vermeiden, sollten folgende Regeln beachtet werden.

Wichtig ist, der Aufforderung von Polizeibeamten in jedem Falle zu folgen. Sonst drohen Bußgeld und Eintragung im Verkehrszentralregister. Nach der Begrüßung sollte sich aber jeder auf die wichtigste Regel in Verkehrskontrollen besinnen, nämlich zu schweigen.

Zwar besteht eine gewisse Auskunftspflicht. So hat ein Fahrer zur Feststellung seiner Personalien und seiner Fahrerlaubnis auf Verlangen der Beamten den Führerschein herauszugeben. Eine weitergehende Pflicht, Angaben jedweder Art zu machen, gibt es nicht. Denn niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten. Kein Mörder muss sagen, dass er gemordet hat. Gleiches gilt für den Bußgeldsünder oder den Verkehrsstrafäter.

### Nicht andere belasten

Sein Schweigen ist ein verfassungsmäßig garantiertes Recht. So darf dieses auch nicht nachteilig ausgelegt werden. Spätestens wenn die Möglichkeit besteht, sich durch eine Aussage selbst einer begangenen



Es besteht nur eine begrenzte Auskunftspflicht gegenüber der Polizei. FOTO: DPA

### Auswirkungen bei Redseligkeit

**Fall 1:** Bei Kontrolle wird Überladung von 4 Prozent festgestellt. Der Fahrer belastet den Chef und sagt, er wusste, dass der LKW überladen ist, aber der Chef hat ihn so losgeschickt. Der Fahrer bekommt ein Bußgeld von 60 EUR wegen vorsätzlicher Begehung und eine Eintragung von 1 Punkt. Der Arbeitgeber erhält, ebenfalls wegen Vorsatz, ein Bußgeld von 70 EUR und 1 Punkt.

Schweigt der Fahrer bei der Kontrolle: Wenn das Verfahren nicht ohnehin wegen geringfügigkeit eingestellt wird, bekommt Fahrer wegen Fahrlässigkeit 30 EUR ohne Eintragung in Flensburg.

Für den Halter fällt in der Regel keine Geldbuße an, da das Anordnen oder Zulassen nur selten nachgewiesen werden kann.

**Fall 2:** Bei der Kontrolle wird die Ladungssicherung beanstandet - drei Gurte zu wenig. Der Fahrer versucht, sich rauszureden und sagt, er habe nicht mehr Gurte dabeigehabt. Fahrer und Halter werden jeweils wegen fahrlässigen Verstoßes gegen Ladungssicherung verurteilt.

Schweigt der Fahrer, ist die Einstellung des Verfahrens für Fahrer und Halter durchaus wahrscheinlich.

Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu belasten, ist unbedingt von dem Schweigerecht Gebrauch zu machen.

Allerdings sollte sich der Kontrollierte gar nicht erst in ein Gespräch mit der Polizei verwickeln lassen. Selbst dann nicht, wenn er meint, kei-

nen Verstoß begangen zu haben. Viele wissen nicht, dass vor der Polizei - ob als Verdächtiger oder als Zeuge - generell keine Angaben gemacht werden müssen. Dieses Nichtwissen führt oft dazu, dass noch vor Ort absurde Ausreden und Schutzbehauptungen

erfunden werden, welche innerhalb kürzester Zeit als solche erkannt werden. Die Glaubwürdigkeit ist dann erstmal erschüttert und kann nur selten wiederhergestellt werden.

Selbst wenn eigentlich dritte Personen belastet werden könnten, ist es ratsam zu schweigen. Gerade Berufskraftfahrer beschuldigen zunächst häufig ihren Chef, Disponenten oder Belader, wenn in der Kontrolle eine Überladung, eine mangelnde Ladungssicherung oder der nicht verkehrssichere Zustand des Fahrzeuges festgestellt wird. Im Glauben, so vom eigenen Verstoß ablenken zu können, werden Aussagen getätigt wie „Mir war schon klar, dass ich so nicht fahren darf, aber mein Chef hat mich so losgeschickt.“

Dies schafft keineswegs Abhilfe, sondern verschärft die Situation (siehe Kasten). Gleiches gilt bei dem Vorwurf mangelnder Ladungssicherung. Belastet der Fahrer in der Kontrolle wiederum den Chef mit der Angabe, er habe gleich gesagt, dass er so nicht fahren dürfe, stehen die Chancen in einem späteren Bußgeldverfahren schlecht. Schweigt er hingegen, gibt es durchaus gute Verteidigungschancen.

Ist die Kontrolle überstanden, kann in Ruhe über die Angelegenheit nachgedacht werden. Mit Unterstützung eines Rechtsanwalts wird dann eine schriftliche und wohlüberlegte Stellungnahme abgegeben. Es ist dann darzustellen, dass die Überladung oder der mangelhafte Zustand des Fahrzeuges nicht erkannt werden konnte, oder die Ladungssicherung für ausreichend erachtet wurde.

### Verschulden nachweisen

Was viele nämlich nicht wissen: Es kommt nicht nur darauf an, ob das Fahrzeug überladen oder die Ladung nicht ausreichend gesichert war. Vielmehr muss den Fahrer auch ein Verschulden treffen. Er muss also fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, um Bußgeld und Punkte zu erhalten. Dies ist aber bei den vorgeschichteten schriftlichen Einwendungen nicht zu unterstellen, so dass eine Einstellung in Betracht kommt.

Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Kanzlei Mielchen & Coll., Hamburg [hector@dvz.de](mailto:hector@dvz.de)

### Praxistipp

## Richtiges Verhalten bei einer Polizeikontrolle spart Bußgeld

Wer Aufforderungen von Polizeibeamten bei Kontrollen ignoriert, riskiert ein Bußgeld und eine Eintragung im Verkehrszentralregister. Aber richtiges Verhalten kann Bußgeld mindern.

### Schweigerecht

Spätestens wenn der Beamte gegenübersteht, sollte sich der Fahrer auf die wichtigste Regel beim Verhalten in Verkehrskontrollen besinnen: zu schweigen. Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten. Der Versuch, sich herauszureden oder Dritte, wie Arbeitgeber zu belasten, kann sich nur nachteilig auswirken. Ein Verfahren gegen Dritte tritt selten an die Stelle des eigenen Bußgeldverfahrens, es kommt vielmehr hinzu.

### Auskunftspflicht

Zwar besteht eine gewisse Auskunftspflicht, diese beschränkt sich jedoch

auf die Angaben zur Person. So hat ein Fahrer zur Feststellung seiner Personalien und seiner Fahrerlaubnis auf Verlangen der Beamten den Führerschein herauszugeben. Eine weitergehende Pflicht, Angaben jedweder Art zu machen, gibt es nicht.

### Herausgabepflichten

Je nach Art des Fahrzeuges und des transportierten Gutes bestehen eigene Herausgabepflichten. So muss ein Fahrer, der unter die Sozialvorschriften im Straßenverkehr fällt, seine Fahrerkarte, Schaublätter, Bescheinigungen über arbeitsfreie Tage sowie sonstige Arbeitszeitschulungsvorlagen vorlegen. Handelt es sich um einen Schwertransport, sind die Ausnahme genehmigungen nach den Paragraphen 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorzuweisen. Gleiches gilt für die Ausnahme genehmi-

gung vom Sonntagsfahrverbot sowie beim Transport von Gefahrgut für die Begleitpapiere.

Doch auch hier gilt: Belastende Unterlagen müssen nicht herausgegeben werden. Dies allerdings nur bei solchen Unterlagen, für die nicht notwendig eine Herausgabepflicht besteht (siehe oben). Denn bereits das Nichtvorlegen derartiger Unterlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für Wiegenoten oder Auftragszettel des Arbeitgebers besteht hingegen keine Mitführungspflicht. Diese müssen nicht vorgezeigt werden. Haben die Polizeibeamten den begründeten Verdacht, dass Dokumente absichtlich zurückgehalten werden, dürfen sie bei Gefahr im Verzug eine Durchsuchung des Fahrzeuges durchführen. Der Fahrer hat diese zu dulden. Um möglicherweise Schlimmeres, wie ein Auffinden zusätzlich belastender Unterlagen, zu vermeiden, kann eine

kooperative Haltung in diesen Fällen ratsam sein. Im Herausgeben, nicht im Herausreden.

### Mitwirkungspflichten

Eine Mitwirkungspflicht besteht, wenn kein Nachweis über das Gewicht (Wiegenote oder Lieferschein) vorliegt. Hier ist der Fahrer verpflichtet, auf Weisung der Kontrollbeamten das Gewicht auf einer Waage oder einem Radlastmesser feststellen zu lassen. Verweigert der LKW-Fahrer diese Mitwirkung, begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße von 50 EUR und einem Punkt in Flensburg geahndet werden. Darüber hinaus ist die Polizei berechtigt, den LKW zur nächsten Waage abschleppen zu lassen, falls der Fahrer nicht hinaufahren will. Wird dort eine Überladung festgestellt, sind neben dem Bußgeld auch noch die Abschleppkosten zu zahlen.